



Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstr.6, 53175 Bonn

DB AG
Vorstandsressort
Nachhaltigkeit und Umwelt (GU)
Strahlenschutz, Hygiene,
Gefahrstoffe, Gefahrgut GUS
Pionierstr. 10
32423 Minden

Bearbeitung: M. Stempel
Telefon: (02 28) 98 26-712
Telefax: (02 28) 98 26- 9712
Mobil: (0172) 247 22 81
e-Mail: StempelM@eba.bund.de
Internet: www.eba.bund.de
Datum: 21.03.2022

Geschäftszeichen (**bitte im Schriftverkehr immer angeben**)

VMS-Nummer

3323/33iaa/1a_20

25 61 12

Betreff: **Durchführung von Maßnahmen gemäß § 9 der Trinkwasserverordnung**

Bezug:

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des § 39 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz¹ erlasse ich zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 9 der Trinkwasserverordnung² folgenden

Bescheid

Bei Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in der Trinkwasserverordnung festgelegten Grenzwerte und Anforderungen bzw. der Überschreitung von Maßnahmenwerten in Trinkwasserversorgungsanlagen in Schienenfahrzeugen und deren Befüllungsanlagen sind vom Betreiber dieser Trinkwasserversorgungsanlage die in Anlage 1 dieses Bescheides genannten Maßnahmen durchzuführen.

Begründung

Gemäß § 18 der Trinkwasserverordnung hat das Eisenbahn-Bundesamt als Gesundheitsamt die Trinkwasserversorgungsanlagen in Schienenfahrzeugen und deren Befüllungsanlagen zu überwachen. Ein Bestandteil dieser Überwachung ist die Festlegung von durchzuführenden Maßnahmen bei Nichteinhal-

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Nr. 33 S. 1045), in der aktuell geltenden Fassung

² Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. März 2016 (BGBl. I Nr. 12 S. 459), in der aktuell geltenden Fassung

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (02 28) 98 26-0
Fax-Nr. +49 (02 28) 98 26-1 99

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

tung von Grenzwerten, Nichterfüllung von Anforderungen und Überschreitung von technischen Maßnahmenwerten gemäß Trinkwasserverordnung.

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes ergibt sich aus § 54b Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit §§ 18, 19 und § 23 Trinkwasserverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die gemäß § 39 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz angeordneten Maßnahmen haben gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. M. Stempel